

Geschäftsverzeichnissnr. 4851
Urteil Nr. 47/2010 vom 29. April 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2009 in Sachen L.M. und C.C., in Anwesenheit des Schuldenvermittlers RA C. Vanlangenacker und mehrerer Gläubiger, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches, der dem Richter die Befugnis erteilt, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung auszusprechen, in Verbindung mit Artikel 1675/14 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, dass die Sache in der Liste des Arbeitsgerichts eingetragen bleibt, auch wenn eine Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist, und dahingehend ausgelegt, dass er den Richter dazu ermächtigt, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung, die vom Arbeitsgerichtshof auf die Berufung gegen ein vom Gericht verkündetes Nichtannehmarkeitsurteil hin verkündet wurde, auszusprechen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »;

2. « Verstößt Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches, der dem Richter die Befugnis erteilt, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung auszusprechen, in Verbindung mit Artikel 1675/14 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, dass die Sache in der Liste des Arbeitsgerichts eingetragen bleibt, auch wenn eine Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist, und dahingehend ausgelegt, dass er den Richter dazu ermächtigt, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung, die vom Arbeitsgerichtshof auf die Berufung gegen ein vom Gericht verkündetes Nichtannehmarkeitsurteil hin verkündet wurde, auszusprechen, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

Am 18. Januar 2010 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Hof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, dahingehend ausgelegt, dass er das Arbeitsgericht dazu ermächtigt, die Widerrufung der auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung sich beziehenden Annehmbarkeitsentscheidung, die vom Arbeitsgerichtshof auf die Berufung gegen ein vom Arbeitsgericht verkündetes Nichtannehmarkeitsurteil hin verkündet wurde,

auszusprechen, und in Verbindung mit Artikel 1675/14 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, dass die Sache in der Liste des Arbeitsgerichts eingetragen bleibt, auch wenn eine Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist.

Der Hof wird darüber hinaus gebeten, sich zur Vereinbarkeit derselben Gesetzesbestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern.

B.1.2. Laut Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Hof dafür zuständig, über den Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » und gegen die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Zu den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Rechten und Freiheiten gehören jedoch jene Rechte und Freiheiten, die sich aus für Belgien verbindlichen internationalen Vertragsbestimmungen ergeben. Dies trifft auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu, auf den der vorliegende Richter in seiner zweiten präjudiziellen Frage Bezug nimmt.

B.1.3. Die präjudiziellen Fragen sind demzufolge dahingehend aufzufassen, dass der Hof zu einem Verstoß von Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt wird.

B.2. Der vorerwähnte Artikel 1675/15 bestimmt:

« § 1. Die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung oder des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans kann von dem Richter ausgesprochen werden, dem die Sache auf Ersuchen des Schuldenvermittlers oder eines Interesse habenden Gläubigers anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder dorthin geschickt wird, erneut vorgelegt wird, wenn der Schuldner:

1. entweder unrichtige Dokumente abgegeben hat, um den Anspruch auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erhalten oder beibehalten zu können,

2. oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ohne dass neue Umstände eingetreten sind, die die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen,

3. oder unrechtmäßig seine Passiva erhöht oder seine Aktiva vermindert hat,

4. oder seine Zahlungsunfähigkeit organisiert hat,

5. oder wissentlich falsche Erklärungen abgegeben hat.

Der Greffier setzt den Schuldner und die Gläubiger von dem Datum in Kenntnis, an dem die Sache vor den Richter gebracht wird.

§ 2. Jeder Gläubiger kann nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans, der einen Schuldenerlass in der Hauptsumme beinhaltet, während fünf Jahren wegen einer vom Schuldner zum Nachteil seiner Rechte verrichteten Handlung beim Richter die Widerrufung des Schuldenerlasses beantragen.

§ 3. Im Falle einer Widerrufung erhalten die Gläubiger das Recht zurück, ihre Ansprüche auf die Güter des Schuldners zur Eintreibung des noch nicht gezahlten Teils ihrer Forderungen einzeln auszuüben ».

Der vorlegende Richter verbindet die fragliche Bestimmung mit Artikel 1675/14 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« § 1. Der Schuldenvermittler ist beauftragt, die Ausführung der im gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und zu kontrollieren.

Der Schuldner setzt den Schuldenvermittler unverzüglich von jeder Änderung seiner Vermögenslage in Kenntnis, die nach Einreichung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags eingetreten ist.

§ 2. Die Sache bleibt bis zum Ablauf oder bis zur Widerrufung des Plans in der Liste des Arbeitsgerichts eingetragen, auch wenn die Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist.

Artikel 730 § 2 Buchstabe a) Absatz 1 findet keine Anwendung.

Im Falle von Schwierigkeiten, die die Erstellung oder Ausführung des Plans behindern, oder wenn bei der Erstellung des Plans neue Umstände auftauchen oder neue Umstände die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen, lässt der Schuldenvermittler, der Arbeitsauditor, der Schuldner oder ein Interesse habender Gläubiger die Sache anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder dorthin geschickt wird, erneut vor den Richter bringen.

Der Greffier setzt den Schuldner und die Gläubiger von dem Datum in Kenntnis, an dem die Sache vor den Richter kommt.

§ 3. Der Schuldenvermittler lässt auf der Meldung der kollektiven Schuldenregelung unverzüglich die in Artikel 1390<sup>quater</sup> § 2 erwähnten Vermerke anbringen ».

Im vorliegenden Fall wurde die Annehmbarkeitsentscheidung bezüglich des ursprünglich von den klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter eingereichten Antrags auf kollektive Schuldenregelung vom Arbeitsgerichtshof Lüttich auf die Berufung gegen ein vom Arbeitsgericht Lüttich verkündetes Nichtannehmarkeitsurteil hin getroffen.

B.3. Der vorlegende Richter wurde mit einem Antrag auf Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung bezüglich des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung befasst. Er ist in Anbetracht der Artikel 1675/14 und 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches der Auffassung, dass ihm offensichtlich die Zuständigkeit erteilt werde, die Widerrufung eines Annehmbarkeitsurteils auszusprechen, das vom Arbeitsgerichtshof auf die Berufung gegen ein vom Arbeitsgericht verkündetes Nichtannehmarkeitsurteil hin verkündet worden sei, und er befragt den Hof zu dem Behandlungsunterschied, der sich daraus für einen Rechtsuchenden ergeben würde, der von einem solchen Verfahren betroffen sei, im Vergleich zu einem Rechtsuchenden, der einem herkömmlichen Verfahren unterliege und in den Vorteil des doppelten Rechtszugs gelange.

B.4.1. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Antrag auf Widerrufung, mit dem der Richter befasst wurde, auf die Durchführung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung, nicht aber auf die Annehmbarkeit bezüglich eines solchen Verfahrens. Eine solche Entscheidung kann übrigens nur dann getroffen werden, wenn einer der in Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches aufgeführten Fälle vorliegt, aus denen ein fehlerhaftes Verhalten oder Versäumnis des Schuldners im Rahmen des Verlaufs dieses Verfahrens hervorgeht.

Laut Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden. Der Rechtsuchende genießt demzufolge in diesem Stand des Verfahrens einen doppelten Rechtszug, ebenso wie er über die Möglichkeit verfügt, Berufung gegen eine Nichtannehmarkeitsentscheidung bezüglich des ursprünglichen Antrags auf kollektive Schuldenregelung einzulegen.

B.4.2. Da die Rechtsuchenden sowohl im Stadium der Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung als auch im Stadium der Widerrufung der

Annehmbarkeitsentscheidung über einen doppelten Rechtszug verfügen, ist der vom vorlegenden Richter angeprangerte Behandlungsunterschied inexistent.

B.5. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens